Merkblatt: Kostenbeitrag in leichter Sprache

Welche Hilfe bekommt mein Kind?

stationäre Hilfe:
Mein Kind wohnt nicht zu Hause. Es ist in einer Wohngruppe, einem Heim oder einer Pflegefamilie.
= Ein Kostenbeitrag aus dem Kindergeld, sowie Ihrem Einkommen kann entstehen

teilstationäre Hilfe:
Mein Kind ist nur einen Teil des Tages in einer Einrichtung oder Tagesgruppe und kommt Abends nach Hause.
= Das Kindergeld bleibt bei Ihnen

ambulante Hilfe:
Die Hilfe kommt zu mir nach Hause. Zum Beispiel eine sozialpädagogische Einzelbetreuung.
= kein Kostenbeitrag

Unterhalt

Bei einer stationären Hilfe zahlt das Jugendamt den notwendigen Unterhalt für ihr Kind. Dann zahlen Eltern keinen Unterhalt mehr. Sondern es wird der Kostenbeitrag gezahlt.



Wann muss ich etwas bezahlen?

Das Jugendamt bezahlt verschiedene Hilfen für Kinder und Jugendliche.
Bei manchen Hilfen müssen Eltern einen Teil der Kosten bezahlen.
Das heißt **Kostenbeitrag.**



Wie wird der Betrag berechnet?

Das Jugendamt schaut auf Ihre Einnahmen.
Dafür benötigen wir alle Einkommens-Unterlagen.



Zum Beispiel: Lohnabrechnungen, Steuerbescheide, Rentenbescheide und Nachweise über Ausgaben.
Dabei wird jeder Elternteil einzeln geprüft.
Einige Ausgaben können berücksichtigt werden, damit wird der Betrag zur Berechnung kleiner. Zum Beispiel wie Geld für Versicherungen oder für den Weg zur Arbeit.

Ihre Pflicht

Sie müssen der wirtschaftlichen Jugendhilfe die nötigen Informationen geben.
Zum Beispiel: Ihren Lohnzettel



Wichtig: Wenn sich Ihr Einkommen verändert müssen Sie uns informieren.

Kontakt der WJH

Fachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe
Herrenstraße 8
23909 Ratzeburg
Tel: 04541 801-010
E-Mail: wjh@kreis-RZ.de

www.kreis-rz.de/WJH